



Niedersächsisches  
Landesamt für Statistik  
43 - 19718



30427 Hannover, den 18. September 2007  
Postfach 91 07 64  
Tel.: (0511) 98 98- 3241 Frau Franke  
- 3242 Frau Rosenbohm  
- 3257 Herr Lamik  
E-mail: referat43@nls.niedersachsen.de

***Bitte unbedingt an die  
Fachbereiche weiter geben!***

*Kreisfreie Städte, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen  
Region Hannover, Landkreise, große selbständige Städte,  
Samtgemeinden und kreisangehörige Gemeinden  
(über die Landkreise)*

*in Niedersachsen*

*nachrichtlich:*

*Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens  
- z. Hd. des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes-  
Kommunale Datenverarbeitungszentralen*

***Rundschreiben Nr. 1/2007***

***Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände***

## **1. Hinweise zur Zuordnung in Doppik und Kameralistik**

### **a) Statistik der Sozialhilfe**

Seitens der Sozialhilfestatistik hat es einige Veränderungen im Erhebungsbogen gegeben, die Auswirkungen auf die Darstellung in der Haushaltssystematik haben.

Der geänderte Erhebungsbogen steht unter [www.nls.niedersachsen.de](http://www.nls.niedersachsen.de) zur Verfügung.

Für Kommunen, die die Anforderungen der Sozialhilfestatistik in ihrer Buchungssoftware hinterlegen wollen, werden folgende Hinweise zur Umsetzung gegeben:

**1. Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** kann zur Darstellung der **einmaligen Leistungen** gemäß § 42 Nr. 3 SGB IX und der Kosten der abgeschlossenen Gutachten das Produkt 3116 bzw. der Unterabschnitt 483 weiter unterteilt werden:

<u>Art der Hilfe</u>	<u>Produkt</u>	<u>UA</u>
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	3116	483
Leistungen der Grundsicherung	31161	4831
Darunter: Einmalige Leistungen	311611	48311
Kosten der abgeschlossenen Gutachten	31162	4832

Diese Vorschläge zur weiteren Unterteilung werden in die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen 2009 aufgenommen werden. Eine diesbezügliche Änderung des Gliederungsplanes wird nicht mehr erfolgen.

**2. Bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen** kann zur Darstellung der **anderen Leistungen** zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 Abs. 2 SGB IX) eine weitere Unterteilung bei dem Produkt 3113 geschaffen werden, welche dann die Bezeichnung 311368. Der Unterabschnitt 412 erhalte, sofern Sie hier programmtechnische Unterteilungen vorgenommen haben, die Bezeichnung 41288.

**3. Bei der Hilfe zur Pflege** (Produkt 3112) sind die Ausgaben für stationäre Pflege (31126) nach den **Pflegestufen 0 bis 3** zu unterteilen.

Für die weitere Unterteilung werden die folgenden Empfehlungen gegeben:

<u>Art der Hilfe</u>	<u>Produkt</u>	<u>UA</u>
Ausgaben für stationäre Pflege	31126	4116
So gen. Pflegestufe 0	311261	41161
Pflegestufe 1	311262	41162
Pflegestufe 2	311263	41163
Pflegestufe 3	311264	41164

Diese Vorschläge zur weiteren Unterteilung werden in die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen 2009 aufgenommen werden. Eine diesbezügliche Änderung des Gliederungsplanes wird nicht mehr erfolgen.

### **b) Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr**

Mit Gesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. Nr. 21/2007 S. 300) wurde in das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597) ein neuer § 21 eingefügt.

Danach haben Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht. Das Land gewährt den örtlichen Trägern und den Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen wahrnehmen, als Ausgleich für die Sicherstellung des unentgeltlichen Besuches einer Tageseinrichtung eine besondere Finanzhilfe.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach den §§ 1 und 13 AG KJHG nehmen diese entgegen bei:  
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land

Konto 3141/6141

Untergruppe 171

Landkreise, die diese Zuweisung an kreisangehörige Gemeinden weiterleiten, die nicht unter die Regelungen der §§ 1 Abs. 2 oder 13 AG KJHG fallen, aber Träger der Einrichtungen sind:  
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände

Konto 4312/7312

Untergruppe 712

Kreisangehörige Gemeinden, die nicht unter die Regelungen der §§ 1 Abs. 2 oder 13 AG KJHG fallen, aber Träger der Einrichtungen sind, nehmen diese entgegen bei:

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Kontenart 3141/6741

Untergruppe 172

Bei sonstiger Weiterleitung (z. B. an einen privaten) Träger der Tageseinrichtungen:

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an ...

(Die Bereichsabgrenzung ist entsprechend dem jeweiligen Empfänger zu bestimmen.)

Kontenart 431x/731x

Gruppe 71x

Die Aufgabenzuordnung erfolgt unter:

Tageseinrichtungen für Kinder

Produktgruppe 365

Unterabschnitt 464

## **2. Hinweise zur Doppik**

Nach § 142 Abs. 4 NGO ist die Landesstatistikbehörde ermächtigt einen Kontenrahmen und einen Produktrahmen aufzustellen und die dazu erforderlichen Zuordnungskriterien zu benennen. Für die NLO gelten die Übergangsregelungen für die NGO entsprechend (§ 81 Satz 2 NLO). Das NLS hat für diese Aufgabe die in einer bundesweiten Arbeitsgruppe erstellten Kontenrahmen und Produktrahmen zu Grunde zu legen. Das Finanz- und Personalstatistikgesetz gibt die finanzstatistischen Merkmale vor, die NGO/NLO, die GemHKVO u. a. geben die haushaltsrechtlichen Anforderungen vor, die vom NLS jeweils abgebildet werden müssen. Die Zuordnungsvorschriften mit finanzstatistischem Hintergrund haben im Wesentlichen die den verbindlichen Erhebungsbögen zu Grunde liegenden Anforderungen zu erläutern.

An dieser Stelle noch einmal der Hinweis darauf, dass die jeweils aktuellen Vorschriften als Word- bzw. Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des NLS zur Verfügung stehen.

Die Dateien können unter [www.nls.niedersachsen.de/html/haushaltssystematik.html](http://www.nls.niedersachsen.de/html/haushaltssystematik.html) (unter 3.) heruntergeladen werden.

**a) Allgemeines**

Der **Kontenrahmen** und die zugehörigen Zuordnungsvorschriften enthalten einige empfohlene Konten als „Vorschläge zur weiteren Unterteilung“. Bei den weiteren Ausführungen hierzu handelt es sich demzufolge um Hinweise und **nicht um verbindliche Zuordnungsvorschriften**. (Diese in runde Klammern gesetzten Konten und ihre Hinweise sind in blauer Farbe zusätzlich kenntlich gemacht. Siehe auch die Legende im Vorblatt zu den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen.)

**b) Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung**

Die finanzstatistischen Anforderungen „Forderungen aus Dienstleistungen“ (Konto 1801) und „Übrige Forderungen“ (Konto 1802) in der Kontenart 180 sowie die finanzstatistischen Anforderungen „Verbindlichkeiten aus Dienstleistungen“ (Kontenart 291/Konto 2911) und „Übrige Verbindlichkeiten“ (Kontenart 299/Konto 2991) werden nicht mehr erhoben. Für die o. a. Konten muss demzufolge keine Meldung an das NLS erfolgen. Spätestens für das Haushaltsjahr 2009 sollte die Änderung der Stammdateneinstellung vollzogen sein.

Dieses Rundschreiben steht, ebenso wie die bisherigen Rundschreiben ab 1/2001, auf der Internetseite des NLS [www.nls.niedersachsen.de/html/haushaltssystematik.html](http://www.nls.niedersachsen.de/html/haushaltssystematik.html) (unter 2.) zum Download zur Verfügung.

Im Auftrage



Franke